

Statuten des *coiffure*SUISSE, Sektion Bern und Umgebung

1. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen "*coiffure*SUISSE, Sektion Bern und Umgebung" besteht mit Sitz ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB,

Der Verein ist eine Sektion des *coiffure*SUISSE

II. Vereinszweck

Art. 2.

*Coiffure*SUISSE, Sektion Bern und Umgebung, hat den Zweck, die Berufsinteressen des Coiffeurgewerbes im allgemeinen und diejenigen der einzelnen Mitglieder im besonderen nach Kräften zu wahren, im gegenseitigen Wettbewerb ein loyales Verhalten der Coiffeurmeister anzustreben, die Berufsbildung sowie die Pflege kollegialer Gesinnung unter ihnen zu fördern. Ferner macht er sich zum Zweck, die Interessen der Mitglieder gegen unzulässige Wettbewerbshandlungen zu schützen.

III. Mittel

Art. 3

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen indem er:

- a) auf die Bildung und den Anschluss möglichst sämtlicher Geschäftsinhaber in den Verband hinwirkt;
- b) für die Anstellungsverhältnisse, das Stellenvermittlungswesen des Personals sowie für die Förderung des Lehrlingswesens und die Fortbildung der angestellten einheitliche Bestimmungen aufstellt;

- c) durch Mitteilungen und Belehrungen in Versammlungen und im Verbandsorgan ausserhalb und innerhalb des Verbandes aufklärend wirkt;
- d) in kommerziellen und beruflichen Fragen und Angelegenheiten ein gemeinsames und rationelles Vorgehen erzielt;
- e) die Beschlüsse des Zentralvorstandes zur Ausführung bringt.

Art. 4

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. den Zinsen des Grundkapitals,
2. den Eintrittsgebühren der Mitglieder,
3. den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
4. den Erträgen aus Vereinsanlässen,
5. den Beiträgen von Gönnern
6. Vermächnissen und Schenkungen, die jeweilen dem Kapitalfonds einzuverleiben sind.

IV. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Ausschuss (nachfolgend Ausschuss genannt)
- d) die Kommissionen
- e) die Rechnungsrevisoren

A Die Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise muss die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich im Monat Januar stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes, auf Begehren des Ausschusses oder eines Drittels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Art. 7

Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder erschienen sind.

Stimm- und wahlberechtigt an Generalversammlungen sind Aktiv- und Ehrenmitglieder, sowie Altmeister unter Vorbehalt von Art. 68 ZGB.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr). Für die Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Für Abstimmungen über die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 8

Der Besuch der Generalversammlung ist für die Mitglieder obligatorisch. Jedes Mitglied welches die Sitzung besucht, wird mit Fr. 20.-- belohnt.

Art. 9

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmezähler.

Für die Verhandlungsordnung ist das Geschäftsreglement des Vereins massgebend.

Art. 10

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 11

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Ausschussmitglieder, der Rechnungsrevisoren, der Delegierten **coiffureSUISSE** und der Vertreter des Vereins im Arbeitsgericht.
2. Bezeichnung der Arbeits- und Interessengruppen, sowie von Einzelpersonen mit wichtigen Funktionen, die berechtigt sind, im Vorstand Einsitz zu nehmen.
3. Genehmigung des Protokolls.

4. Abnahme des Geschäftsprüfungsberichtes und der Jahresrechnung sowie der Berichte des Ausschusses, der Kommissionen, der vertretungsberechtigten Arbeits- und Interessengruppen sowie der Vertreter im Arbeitsgericht; Entlassungserklärung an die geschäftsführenden Organe; Erledigung von Beschwerden gegen dieselben.
5. Beschlussfassung über die Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge sowie die Verwendung der Jahresüberschüsse.
6. Genehmigung von Reglementen.
7. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm.
8. Aufnahme neuer Mitglieder und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
10. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.
11. Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, oder durch die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.
12. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden (Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder behandelt werden).

B. Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Ausschuss, aus sämtlichen Präsidenten und Obmännern von Arbeits- und Interessengruppen, sowie aus Einzelpersonen mit wichtigen Funktionen.

Die Generalversammlung bezeichnet die Arbeits- und Interessengruppen sowie die Einzelpersonen mit wichtigen Funktionen, die berechtigt sind, im Vorstand Einsatz zu nehmen.

In den Vorstand sind nur Personen wählbar, die Mitglieder des **coiffureSUISSE** und des Vereins sind.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angekündigt werden.

Art. 13

Der Vorstand versammelt sich auf Einladungen seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit. Die Einberufung geschieht mindestens 20 Tage vorher; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Es findet jährlich mindestens eine Vorstandssitzung statt. Ausserordentliche Vorstandssitzungen finden nur in dringenden Fällen statt, wenn sie von 5 Vorstandsmitgliedern verlangt werden. Ueber andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände könne gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Ueber die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt.

Art. 14

Der Besuch der Vorstandssitzungen ist obligatorisch. Im Falle der Verhinderung ist ein Vertreter zu bestimmen.

Art. 15

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Amtstätigkeit eine feste Jahresentschädigung deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Art. 16

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind, insbesondere Beschlussfassung über die Richtlinien der Vereinspolitik.
2. Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung **coiffureSUISSE**, der kantonalen Delegiertenversammlung und der Generalversammlung des Vereins.
3. Vorschläge der Ausschussmitglieder und der Delegierten **coiffureSUISSE** der Generalversammlung des Vereins.
4. Wahl der Mitglieder von Kommissionen.
5. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.

6. Genehmigung von Richtlinien und Pflichtenhefte zuhanden der Kommissionen.
7. Beratung in allen Angelegenheiten, die den Coiffeurberuf betreffen.
8. 8. Förderung der Zusammenarbeit innerhalb des Vereins.

C. Der Ausschuss

Art. 17

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- 2-Sekretäre
- Protokollführer
- Kassier
- Materialverwalter
- Beisitzer

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für die Ämter gewählt.

Art. 18

Der Ausschuss versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung geschieht mindestens 20 Tage vorher; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 13.

Der Präsident hat Stichentscheid und stimmt nur bei Stimmengleichheit.

Art. 19

Der Besuch der Ausschusssitzung ist obligatorisch. Im Falle der Verhinderung ist ein Vertreter zu bestimmen. Anstelle des abwesenden Präsidenten leitet der Vizepräsident die Sitzungen.

Art. 20

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse, Erledigung der laufenden Geschäfte.
2. Vertretung des Vereins nach Aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem Sekretär, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an Stelle der Sekretäre.
3. Einberufung der Generalversammlung.
4. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
5. Anstellung und Ueberwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals.
6. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
7. Ausarbeitung von Richtlinien und von Pflichtenheften zuhanden der Kommissionen, die jedoch der Genehmigung durch den Vorstand unterstehen.

Art. 21

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen, regelt Einnahmen und Ausgaben des Vereins und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis. Die eingegangenen Gelder sind, soweit tunlich, bei einer Bank anzulegen und dürfen nur mit der Unterschrift des Präsidenten und Kassiers zurückgezogen werden. Das betreffende Sparheft bleibt in den Händen des Kassiers.

Auf Ende des Kalenderjahres sind die Rechnungen abzuschliessen und den Revisoren zur Prüfung zu unterbreiten.

D. Die Kommissionen

Art. 22

Zur Beratung der zur Bearbeitung besonderer Vereins- oder Berufsaufgaben können ständige und nicht ständige Kommissionen eingesetzt werden, die vom Vorstand zu bestätigen sind. Die Mitglieder der Kommissionen werden durch den Vorstand gewählt. Alle stimmberechtigten Kommissionsmitglieder müssen Aktivmitglieder des Vereins sein. Es können auch aussenstehende Fachleute als Berater ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Art. 23

Die Kommissionen bearbeiten ihre Fachgebiete gemäss den vom Ausschuss erlassenen und vom Vorstand genehmigten Richtlinien und Pflichtenheften sowie Aufgaben, die ihnen vom Ausschuss zugewiesen werden.

E. Die Rechnungsrevisoren

Art. 24

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen ständigen Kassarevisor und zwei Hilfsrevisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführungen, Belege, Kassabestand, berichten über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an die Generalversammlung.

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die das Rechnungswesen betreffenden Bücher und Beleg Einsicht zu nehmen und die Saldi festzustellen.

Die Amtsdauer für die Hilfsrevisoren beträgt 3 Jahre. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer nicht mehr wiederwählbar.

V. Mitglieder

Art. 25

Der Verband besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern, sowie aus Altmeistern. Mitglied kann jede (r) Coiffeurgeschäftsinhaber oder Inhaberin werden, welche sich über einen unbescholtenen Leumund auseist und jeder Coiffeur-Fachlehrer an der Gewerbeschule.

Juristische Personen und Ehefrauen von Mitgliedern, welcher im Beruf tätig sind, können ebenfalls vollberechtigte Mitglieder werden.

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Ueber die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit absolutem Mehr den anwesenden Mitgliedern.

Art. 26

Mitglieder, welche sich um die Sektion und das Coiffeurgewerbe besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 27

Jedes eintretende Mitglied erhält die Statuten des **coiffureSUISSE** und des Vereins.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und die in Ausführung der selben erlassenen Reglemente, sowie die von den Vereinsorganen ordnungsgemäss gefassten Beschlüsse, genau zu beachten und überhaupt alles zu tun, was an ihnen liegt, um die Interessen des Verbandes zu wahren und die von ihm verfolgten Zwecke zu erreichen.

Art. 28

Die Mitglieder können verpflichtet werden, die auf sie fallende Wahl als Vorstandsmitglied, als Mitglied des Ausschusses, als Mitglied einer Kommission sowie als Delegierter oder als Rechnungsrevisor für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen.

Art. 29

Jedes neu aufgenommene Mitglied bezahlt eine Eintrittsgebühr, die von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Die Generalversammlung setzt auch die Jahresbeiträge fest. Bei Doppelmitgliedschaften (Ehepaarmitglieder, Kollektivgesellschaften) bezahlt das 2. Mitglied eine reduzierten Eintrittsgebühr und eine reduzierten Jahresbeitrag.

In diesem Falle wird nur eine Fachzeitung abgegeben.

Wird das eine Mitglied Ehrenmitglied, so hat das andere als Einzelmitglied den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Für Filialen wird der volle Sektionsbeitrag bezahlt.

Art. 30

Der Beitrag an den Kantonalverband wird aus der Verbandskasse bestritten.

Art. 31

Die Mitgliedschaft dauert mindestens 2 Jahre, vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in dem die Aufnahme erfolgt ist. Sie ist weder veräusserlich noch vererblich.

Der Austritt aus dem Verband kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres mittels schriftlicher Anzeige an den Vorstand und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge.

Art. 32

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen:

- a) Wenn sie sich weigern, den Statuten oder den ordnungsgemäss gefassten Beschlüssen der der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- b) Wenn sie durch ihr eigenes Verhalten die Interessen des Vereins oder des Berufsstandes gröblich verletzt oder Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen seitens ihrer Mitglieder dulden, ohne die entsprechenden Massnahmen gegenüber denselben zu treffen.

Der Ausschluss aus dem Verein hat gleichzeitig den Ausschluss aus dem **coiffureSUISSE** zur Folge.

Ausschlüsse von Mitgliedern bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des **coiffureSUISSE**.

Ausschlussbeschlüsse sind an die Delegiertenversammlung weiterziehbar.

Die Beschwerde ist zu begründen und innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich an die Geschäftsstelle des **coiffureSUISSE** einzureichen.

Art. 33

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf Leistungen des Vereins und alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 34

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV Rechnungsabschluss

Art. 35

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember jedes, Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind je am 1. Februar fällig. Beiträge, die nicht bis zum 31. Mai entrichtet sind, werden per Nachnahme erhoben. Die Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

VII. Auflösung

Art. 36

Die Generalversammlung kann jederzeit, sofern wenigstens die Hälfte sämtlicher Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins in einer eigens dazu berufenen Sitzung beschliessen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.

Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem andern Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

VIII. Schiedsgericht

Art. 37

Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 38

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Mit ihrer Annahme werden die Statuten vom 26. April 1977 aufgehoben.

Also beschlossen von der Generalversammlung

Bern, 20. Januar 1997

Im Namen des **coiffureSUISSE**

der Sektion Bern und Umgebung

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Peter Kocher

Paul Flückiger

Der Kassier:

Peter Eckert

Begutachtet durch **coiffureSUISSE**

Bern, 20. Januar 1997

Der Präsident:

Kuno Giger